



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 14.12.2026, 09:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Homberg, Blatt 8575,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Homberg, Gebäude- und Freifläche, Ottostr. 64

280/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Homberg, Flur 19, Flurstück 1264, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Ottostraße 58, 60, 62, 64, Größe: 8256 m² und Flurstück 1265 Hof- und gebäudefläche, Moerserstraße, Größe: 13 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im Haus Ottostraße 64 im 18. Obergeschoß hinten/rechts, Nr. 310 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum Nr. 310 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem 1974 errichteten, 20-geschossigen Wohnhochhaus im Ortsteil Homberg-Hochheide. Das Objekt umfasst 320 Einheiten. Es besteht eine hohe Leerstandsquote. Es sind zahlreiche Zwangsversteigerungsverfahren anhängig.

Die gegenständliche Wohnung unterteilt sich gemäß Aufteilungsplan in Wohnraum, Essplatz mit Küche, Abstellraum, Flur, Diele, Bad, Schlafraum und Balkon und verfügt über eine Größe von ca. 68 m². Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Der Wohnanlage wurden in der Vergangenheit brandschutztechnische Maßnahmen auferlegt, die inzwischen überwiegend umgesetzt sein sollen. Weitere Maßnahmen

zur Sanierung des Gemeinschaftseigentums (z. B. Asbestsanierungen) waren zum Wertermittlungstichtag noch nicht vollständig ausgeführt.

Im Jahr 2022 hat ein Wechsel der Verwaltung stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

14.800,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.